

§ 15a Anmeldung der einbehaltenen Kirchenkapitalertragsteuer (Zu Art. 13a KirchStG)

¹Die Kirchensteuerabzugsverpflichteten haben dem für sie zuständigen Finanzamt innerhalb der in § 44 Abs. 1 oder Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes bestimmten Frist Angaben über die Summe der von ihnen für die einzelnen umlageberechtigten Gemeinschaften einbehaltenen Kirchenkapitalertragsteuer auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu übermitteln. ²Dieser Vordruck kann mit dem Vordruck zur Anmeldung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer nach § 45a Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes verbunden werden. ³Er ist auf elektronischem Wege nach Maßgabe der Abgabenordnung zu übermitteln, soweit § 45a des Einkommensteuergesetzes keine andere Form der Übermittlung zulässt.